

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sesselmann und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Besetzung von Ausschüssen und Aufsichtsgremien durch den Stadtrat der kreisfreien Stadt Weimar

Fraktionsmitglieder einer im Stadtrat der kreisfreien Stadt Weimar vertretenen Fraktion wurden nach unserer Kenntnis bei der Besetzung des Begleitausschusses des Lokalen Aktionsplans in Weimar sowie des Stiftungsrates der Stiftung "Dr. Georg Haar" vom Oberbürgermeister und Stadtrat der kreisfreien Stadt Weimar ausgeschlossen. Der Vorgehensweise des Oberbürgermeisters und des Stadtrates der kreisfreien Stadt Weimar bei der Besetzung des Stiftungsrates stehen hier sowohl die Bestimmungen der Satzung der Stiftung "Dr. Georg Haar" als auch die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weimar und seiner Ausschüsse als Innenrechtsnorm für den Oberbürgermeister als Mitglied des Stadtrates und die Stadtratsmitglieder entgegen. Für die Besetzung des Stiftungsrates der Stiftung "Dr. Georg Haar" finden § 9 Abs. 1 der Satzung der Stiftung "Dr. Georg Haar" und § 3 Abs. 2 Satz 7 und 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weimar und seiner Ausschüsse, wonach den im Stadtrat vertretenen Fraktionen aufgrund des hier vorgeschriebenen Proporzverfahrens nach d'Hondt Sitze im Aufsichtsrat der Stiftung zukommen, Rechtsanwendung.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die kreisfreien Städte in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4506** vom 24. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. April 2023 beantwortet:

1. Nach welchem Verfahren wurde der Begleitausschuss des Lokalen Aktionsplans in Weimar wann und wie mit Vertretern des Stadtrates der kreisfreien Stadt Weimar besetzt?

Antwort:

Der Begleitausschuss des Lokalen Aktionsplanes (LAP) in Weimar ist kein Gremium der Stadt Weimar. Insofern handelt es sich bei den hier nachgefragten Angaben nicht um Informationen, die der Landesregierung vorliegen.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde auf Nachfrage bei der Stadt Weimar von dort in der Sache ausgeführt, dass die Mitglieder des LAP in Weimar in der Stadtratssitzung am 4. März 2020 durch Abstimmung der eingereichten Vorlagen (2020/071/V, 2020/072/V, 2020/073/V) bestimmt wurden.

Sowohl die Stadt Weimar als auch die Europäische Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Weimar haben die relevanten Informationen zum Begleitausschuss des LAP in Weimar auf Ihren Internetseiten veröffentlicht.

Die überarbeitete Geschäftsordnung des Begleitausschusses des LAP in Weimar vom 1. Dezember 2020 ist als Anlage 1 beigelegt.

2. Welche Vertreter des Stadtrates der kreisfreien Stadt Weimar und weiterer Träger/Einrichtungen gehören dem Begleitausschuss des Lokalen Aktionsplans in Weimar seit wann an (bitte namentliche Aufstellung der Mitglieder des Begleitausschusses und Bezeichnung der sie entsendenden Träger/Einrichtungen und des Stadtrates der kreisfreien Stadt Weimar)?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, handelt es sich auch bei den nachgefragten Angaben zur namentlichen Aufstellung der Mitglieder des Begleitausschusses des Lokalen Aktionsplanes (LAP) in Weimar nicht um Informationen, die der Landesregierung vorliegen. Der Begleitausschuss des LAP in Weimar ist kein Gremium der Stadt Weimar.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde auf Nachfrage bei der Stadt Weimar von dort in der Sache ausgeführt, dass der Begleitausschuss des Lokalen Aktionsplans (LAP) in Weimar in der Regel in nicht-öffentlicher Sitzung tagt. Eine namentliche Nennung der Mitglieder ist im Rahmen der Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Der Begleitausschuss setzt sich gemäß den Vorgaben in Nummer 1 (Mitglieder des Begleitausschusses) der überarbeiteten Geschäftsordnung des Begleitausschusses des Lokalen Aktionsplans (LAP) in Weimar vom 1. Dezember 2020 aus den folgenden zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen zusammen:

- 5 Vertreter/-innen der Träger der Jugendhilfe (aus der AG 78),
- 3 Vertreter/-innen des Stadtrates,
- 1 Vertreter/-in der Kirchgemeinden,
- 2 Vertreter/-innen der Verwaltung, davon 1 Vertreter/-in des federführenden Amtes,
- 1 Vertreter/-in des Bürgerbündnis gegen Rechtsextremismus Weimar,
- 1 Vertreter/-in des Studienkonvents der Bauhaus-Universität Weimar,
- die/der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Weimar,
- 1 Vertreter/-in aus dem Spektrum LSBTIQ*,
- 1 Vertreter/-in aus dem Jugendforum,
- 1 Vertreter/-in der Migrant(inn)enselbstorganisation,
- Beratendes Mitglied mit Teilnahme- und Rederecht: Koordinierungs- und Fachstelle des Lokalen Aktionsplans (LAP) in Weimar.

3. Nach welchem Verfahren wurde der Stiftungsrat der Stiftung "Dr. Georg Haar" Weimar wann und wie mit Vertretern des Stadtrates der kreisfreien Stadt Weimar besetzt?

Antwort:

Der Stiftungsrat der Stiftung "Dr. Georg Haar" ist kein Gremium der Stadt Weimar. Die Stadt Weimar ist lediglich Stifter.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde von der Stadt Weimar zum Sachverhalt mitgeteilt, dass die Vorgaben zur Mitgliederzahl des Stiftungsrates der Stiftung "Dr. Georg Haar" grundsätzlich in § 9 der Satzung der Stiftung "Dr. Georg Haar" festgelegt sind. Demgemäß besteht nach § 9 Nr. 1 Stiftungssatzung der Stiftungsrat aus neun Mitgliedern. Alle im Stadtrat vertretenen Fraktionen können ein Stiftungsratsmitglied vorschlagen. Die restlichen Mitglieder werden vom Oberbürgermeister vorgeschlagen. Sollte die Zahl der Fraktionen die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder übersteigen, steht das Vorschlagsrecht den Fraktionen nach ihrer Fraktionsstärke zu. Die Satzung der Stiftung "Dr. Georg Haar" ist als Anlage 2 beigelegt.

Im Einzelnen wurde von der Stadt Weimar zum Sachverhalt im Rahmen der Besetzung des Stiftungsrates der Stiftung "Dr. Georg Haar" ausgeführt, dass im Jahr 2021 die Fraktionen SPD und weimarwerk bürgerbündnis e.V. jeweils für ihre Fraktion einen Vorschlag eingebracht hatten. Aufgrund fehlender Vorschläge anderer Fraktionen, übte der Oberbürgermeister sein Vorschlagsrecht aus und schlug drei weitere Kandidaten vor, da in diesem Jahr fünf Stiftungsräte vom Stadtrat gewählt und vom Oberbürgermeister bestellt werden mussten.

Im Jahr 2022 machte die Fraktion CDU von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch. Aufgrund fehlender Vorschläge anderer Fraktionen übte der Oberbürgermeister auch hier sein Vorschlagsrecht aus und schlug einen weiteren Kandidaten vor, da in diesem Jahr zwei Stiftungsräte vom Stadtrat gewählt und vom Oberbürgermeister bestellt werden mussten.

4. Unterliegt der Stadtrat der kreisfreien Stadt Weimar bei Verfahren zur Besetzung von Mitgliedern von Aufsichtsgremien dem Grundsatz der und einer Pflicht zur Organtreue?

Antwort:

Der Stadtrat der Stadt Weimar ist an die gesetzlichen Regelungen sowie seine eigenen satzungsrechtlichen Regelungen und Geschäftsordnungsregelungen gebunden.

5. Beabsichtigt die Landesregierung bei (Wahl-)Verfahren zur Besetzung von Mitgliedern von Aufsichtsgremien durch den Stadtrat der kreisfreien Stadt Weimar ein hierfür geltendes Proporzverfahren nach d'Hondt mit rechtsaufsichtlichen Maßnahmen durchzusetzen und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:

Eine abstrakt generelle Auskunft zu der Frage ist nicht möglich, da die Anwendung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen immer an Hand des konkreten Einzelfalls zu prüfen ist.

Maier
Minister

Anlagen*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlagen erhielten jeweils vorab die Fragestellerin, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe der FDP sowie die fraktionslosen Abgeordneten. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlagen zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachenummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.